# Musterreglement zum Reglement über die Gebühren und Ersatzabgaben im Raumplanungs- und Bauwesen

*Kommentar*

# Artikel 1

Abs. 1: Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Gebühren und Ersatzabgaben sind Art. 61 und 135a RPBG.

Abs. 2: Die Zuständigkeit, die Beträge festzulegen, kann dem Gemeinderat übertragen werden. In diesem Fall müssen die Artikel, mit denen die Gebühren und Ersatzabgaben festgelegt werden, dies unter Angabe des zulässigen Höchstbetrags präzisieren.

# Artikel 3

Die Zuständigkeit zur Kontrolle der Arbeiten und zur Erteilung der Bezugsbewilligung ergibt sich aus Art. 165 Abs. 1 RPBG und 110 RPBR, beziehungsweise Art. 168 RPBG. Die Zuständigkeit und die Anforderungen zur Erfassung von Baugesuchen für Gesuchsteller durch die Gemeinde ergibt sich aus Art. 135a Abs. 3 RPBG und Art. 89a RPBR.

In Anwendung von Art. 42 Abs. 4 KGVG, der am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, können die Gemeinden im Bereich der Gebäudekontrolle und weiterer Tätigkeiten für die Sicherheit im Sinne der Gesetzgebung im Bereich der Prävention gegen Brand und Naturgefahren Gebühren erheben; dazu braucht es als Grundlage ein Reglement, das gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden erlassen wird. Insoweit diese Art der Kontrolle auch in die Zuständigkeit der Baupolizei fällt, erscheint es sinnvoll, diese Bestimmung des kantonalen Rechts im Rahmen des vorliegenden Reglements zu konkretisieren, und zwar in Bst. e von seinem Artikel 3.

# Artikel 4

Der Stundenansatz ist einheitlich und gemischt, was bedeutet, dass es nicht nur einen anwendbaren Tarif für die Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, unabhängig davon, ob die Leistung von einer Einzelperson oder einem Kollektivorgan erbracht wurde, gibt. Der Tarif ist in diesem Sinne gemischt, als dieser aus einem Mittel der betreffenden Gemeindepersonalgehälter und der Kosten für den erbrachten Zeitaufwand zusammengesetzt ist. Allerdings können die Gemeindeorgane mit einem Dossier konfrontiert werden, dessen technische Komplexität den Beizug eines Ingenieurs oder eines Raumplaners erfordert. Das Gemeindereglement legt für solche Dienstleistungen einen Stundenansatz, der demjenigen der SIA entspricht, fest.

3 Die proportionale Gebühr beträgt Fr. …. Wenn die technische Komplexität eines Dossiers den Beizug eines Ingenieurs oder eines Raumplaners erfordert, wird für die Leistungen der Fachperson der Stundenansatz gemäss SIA angewandt.

*Bemerkung:*

Eine Ergänzung im Sinne von Abs. 3 kann nur in Anspruch genommen werden für die Überprüfung der technischen Belange eines Dossiers. Hingegen kann die Gemeinde die Kosten für die Mandatierung eines Anwalts nicht den Gesuchstellern überbinden. Im Rahmen der vom RPBG übertragenen Kompetenzen muss der Gemeinderat fähig sein, die juristischen Aspekte eines Baubewilligungs- oder DBP-Dossiers selber zu behandeln. Es ist hervorzuheben, dass den Gemeinden hinsichtlich der Baubewilligungsdossiers, die im ordentlichen Verfahren behandelt werden (insbesondere in diesem Verfahren können die Dossiers einen gewissen Komplexitätsgrad aufweisen), keine Entscheidungskompetenz zukommt – ausser für einige Ausnahmen (vereinfachtes Verfahren) –, sondern dass diese nur ein Gutachten zu erstellen haben und zu den Einsprachen eine Stellungnahme abgeben können. Soweit es sich um DBP handelt, kann daran erinnert werden, dass der Gemeinderat für seine Ortsplanung zuständig ist und die Einsprachen als Behörde „erster Instanz“, hingegen aber nicht als Beschwerdeinstanz (es stehen auf kantonaler Ebene zwei Beschwerdeinstanzen zur Verfügung) behandelt. Wenn sich die Gemeinde demnach entschliesst, für ein komplexes Dossier eine juristische Beratung in Anspruch zu nehmen, hat sie auch die daraus entstehenden Kosten zu tragen. Selbstverständlich ist aber der Ausgang eines allfälligen strittigen Verfahrens (Parteientschädigung) vorbehalten.

# Artikel 4 und 7

Will die Gemeinde in ihrem Reglement Höchstbeträge festlegen, müssen diese je nach Natur des Gesuches (Detailbebauungsplan, Baubewilligung, Bezugsbewilligung usw.) festgelegt werden. Darüber hinaus kann die Gemeindeversammlung oder der Generalrat dem Gemeinderat die Befugnis übertragen, den Tarif der Gebühren und Ersatzabgaben festzusetzen, sofern sie dabei den anwendbaren Höchstbetrag entsprechend den vorgenannten Bedingungen im Reglement festlegt (vgl. Art. 67 Abs. 3 GFHG).

# Artikel 10

An dieser Stelle ist das Datum der Gemeindeversammlung / der Sitzung des Generalrates anzugeben, an dem das Reglement angenommen worden ist, und nicht das Datum der Genehmigung durch die zuständige Direktion.

# Vorgängige Anhörung des Preisüberwachers:

Vor jeder Annahme oder Änderung der in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren sind die Gemeinden verpflichtet, den Preisüberwacher vorgängig zu konsultieren (Art. 14 PüG; vgl. <https://www.fr.ch/sites/default/files/2021-10/info-gema-232021--gemeindereglemente-und-statuten-der-gemeindeverbande.pdf> und <https://www.fr.ch/sites/default/files/2021-10/beilage-3--pflicht-die-preisuberwachung-zu-konsultieren.pdf>).